

G E S E T Z

vom .. 25. März 1961 .....

zum Schutze landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Grundstücke, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der forstrechtlichen Vorschriften nicht unterliegen, oder Teile von solchen Grundstücken dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Wald umgewandelt werden. Als Umwandlung in Wald gilt auch die Duldung des natürlichen Anfluges.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Massnahmen zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturflächen durch Aufforstung gegen geologisch oder klimatisch ungünstige Einwirkungen (Bodenschutz).

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Kultorumwandlung dem öffentlichen Interesse des Landes an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft widerspricht oder wenn für die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke infolge Durchwurzelung, Beschattung oder auf andere Weise eine Schädigung zu erwarten ist.

(4) Kann aber eine Schädigung eines angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstückes schon durch Freihaltung eines Streifens von der Holzvegetation auf dem zur Umwandlung in Wald vor-

gesehenen Grundstück vermieden werden, so ist die Bewilligung unter der Bedingung zu erteilen, dass ein im allgemeinen 5 m breiter Streifen entlang der Grenze landwirtschaftlicher Grundstücke von der Holzvegetation freizuhalten ist. Dieser Abstand kann von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach der Reichweite der zu erwartenden Einwirkungen des Waldes auf das Nachbargrundstück durch Beschattung oder Durchwurzelung von Amts wegen oder auf Antrag eines der beiden Grenznachbarn bis 3 m herabgesetzt oder bis 7 m erhöht werden.

## § 2

Im Bewilligungsverfahren kommt neben den Eigentümern auch den privatrechtlich Nutzungsberechtigten der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten sowie der für die Umwandlung vorgesehenen Grundstücke und auch der zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer Parteistellung zu.

## § 3

Übertretungen dieses Gesetzes werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4

Unbeschadet einer Bestrafung nach § 3 ist dem Eigentümer oder dem privatrechtlich Nutzungsberechtigten der Grundfläche, auf der eine Kulturumwandlung im Sinne des § 1 vorgenommen wurde, aufzutragen, den geschaffenen Zustand soweit zu ändern, dass er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Die Bestimmungen des § 2 sind sinngemäss anzuwenden. Ein solcher Auftrag kann aber nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Umwandlung (§ 1) fünf Jahre verstrichen sind.

§ 5

(1) Das Gesetz vom 26. April 1923, LGBI. Nr. 109, zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 15. April 1911, LGBI. Nr. 78, betreffend die Aufforstung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes **nicht unterliegen, seine Wirksamkeit.**